

Zeitschrift:	Curaviva : Fachzeitschrift
Herausgeber:	Curaviva - Verband Heime und Institutionen Schweiz
Band:	76 (2005)
Heft:	4
Artikel:	Kommentar : wie das Sozialwesen die Wiederholung der Fehler des KVG vermeiden soll : die NFA-Gesetze mit Inhalt füllen
Autor:	Sutter, Stefan
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-805197

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommentar: Wie das Sozialwesen die Wiederholung der Fehler des KVG vermeiden soll

Die NFA-Gesetze mit Inhalt füllen

■ Stefan Sutter, Leiter Fachbereich Erwachsene Behinderte Curaviva



Die Fachkonferenz Erwachsene Behinderte will ihre politische Tätigkeit vertiefen und auf die Umsetzung des neuen Finanzausgleichs zwischen dem Bund und den Kantonen fokussieren. Zentrale Themenfelder bei dieser Umsetzung sind die national einheitliche Leistungs-

erfassung und die Qualitätssicherung. Um zu diesen Themen praktische Vorschläge zu diskutieren und zu erarbeiten, hat die Fachkonferenz Erwachsene Behinderte Anfang Jahr einen verbandsübergreifenden runden Tisch von Fachleuten gebildet.

Heute sind für die Heime und Institutionen drei Ebenen erkennbar, die bei der NFA-Umsetzung von Bedeutung sind: ISEG (Bundesgesetz über die Institutionen für die soziale Eingliederung von invaliden Personen), IVSE (interkantonale Vereinbarung über die Sozialen Einrichtungen) und die kantonalen Konzepte.

Es gilt heute abzuwagen, auf welchen Ebenen und in welcher Form die Heime und Institutionen ihre Interessen effektiv vertreten können.

Wichtig ist vor allem die Tatsache, dass die Kantone künftig verantwortlich sein werden für die Rahmenbedingungen von Heimen und Institutionen. Wie und wo die erforderlichen Vorschriften, Gesetze und Richtlinien zu implementieren sind, bleibt heute allerdings noch ungewiss. Fest steht nur: Die «neue», ab Mitte 2005 gültige IVSE ist nicht «NFA-kompatibel» und muss deshalb ab Januar 2006 wieder überarbeitet werden.

Zeit zum Lernen

Der Runde Tisch «Leistungserfassung und Qualitätssicherung» der Fachkonferenz Erwachsene Behinderte will im Interesse der Mitglieder auf den drei genannten Ebenen Einfluss nehmen und dies vor allem auf dem praktischen und fachlichen Niveau. Zum heutigen Zeitpunkt steht die Motivation der Kantone und der verschiedenen Interessengruppen im Vordergrund. Rückblickend ist diesbezüglich die Entwicklung im und um das KVG aufschlussreich. Wir haben heute die Chance, bei der NFA-Umsetzung von den negativen Erfahrungen mit dem KVG zu lernen. Konkret heisst das, nicht alle Rahmenbedingungen 26-mal einzeln zu verhandeln. Das wäre eine unverzeihbare Ressourcenverschwendug – einhergehend mit einem schmerzlichen Qualitätsverlust, so wie wir es aktuell mit dem KVG erleben.

Kantonale Unterschiede wird es weiterhin geben. Es ist nur natürlich, dass in einer Grosstadt heute andere Kosten anfallen als in einem ländlichen Kanton. Es geht nicht darum, die Leistungen im ganzen Land zu gleichen Konditionen anzubieten, sondern vielmehr darum, die Rechte und Würde von kranken und behinderten Menschen zu schützen und ihre Integration in die Gesellschaft zu fördern. Dafür müssen die notwendigen Mittel, bezogen auf definierte Leistung und Qualität, garantiert sein.

Inhalt vor Politik

Bei der Umsetzung der NFA gilt es, nicht nur aus den Erfahrungen mit dem KVG zu lernen, sondern vor allem Inhalte zu bieten. Denn wenn Behörden und Politiker um Gefässe streiten, ohne Einigkeit über deren Inhalt erzielt zu haben, gewinnen fast immer diejenigen mit der lautesten Stimme und nicht diejenigen mit den vernünftigen Argumenten.

Zuverlässige Kontrollen sind unmöglich, wenn das BSV QM Systeme voraussetzt, ohne Anwendungsbereiche und qualitative Kriterien zu benennen. Das ISEG ist ein Rahmengesetz, das keine Verordnungen kennt – es enthält keine praktisch anwendbaren Definitionen von Qualität und Leistung. In dieser Beziehung stellt die IVSE auch erst ein Gerüst dar. Gerüst-

charakter kommt auch den Konzepten zu, welche die Kantone dem Bundesrat vorlegen und in denen das Verhältnis zu den Heimen und Institutionen und deren Finanzierung geregelt werden sollen. Diese Konzepte werden von einer noch zu bildenden nationalen Fachkommission zu beurteilen sein. Aufgrund welcher qualitativer Kriterien diese Kommission ihre Arbeit stützen soll, steht heute noch nicht fest. Klar ist nur: Notwendig sind Inhalte auf der fachlichen Ebene, erst dann macht die Diskussion über die politische Umsetzung Sinn.

Fachliche Kriterien diskutieren

Aus fachlicher Sicht existieren heute anerkannte qualitative Kriterien über die Ausbildung von Fachpersonen, über ethische Grundsätze für die Betreuung und Pflege, über «handicap-spezifische» Bedürfnisse, über Anforderungsprofile im Infrastrukturbereich (Hotellerie), über präzise Richtlinien in der Verwaltung wie Kontenrahmen usw. Auf diesen Ebenen ist ein «unabdingbarer Minimalstandard» durchaus definierbar. Wir müssen das Rad nicht mehr neu erfinden, um einheitliche Begriffe vorzuschlagen. Doch herrscht ein babylonisches Sprachengewirr, weil die Deregulierung unseres Sozialstaates

weit fortgeschritten ist. Bei dem Versuch, die grundlegendsten Parameter wie beispielsweise «Vollkosten pro Tag» zu definieren, scheitern wir kläglich. Denn dazu sind mindestens 26 verschiedene Erklärungsversuche zu hören. Zuverlässige statistische Grundlagen existieren nicht, weshalb wir nicht einmal genau wissen, wie viele Heime es in der Schweiz gibt, da die Zulassungsbedingungen unterschiedlicher nicht sein können.

Dieses typisch schweizerische Durcheinander hat nicht geschmerzt, so lange die Mittel genügend flossen. Dass dies nicht mehr der Fall ist, muss nicht betont werden. Umso mehr sind wir heute auf einheitliche Begriffe von Qualität und Leistung angewiesen, ohne die wir die Interessen der Schwächsten nicht schützen können. Aus fachlicher Sicht ist die Definition von praktisch umsetzbaren Standards möglich, und wir glauben auch, dass diesbezüglich ein Konsens erreichbar ist. Welchen Standard wir uns schlussendlich leisten können, liegt wiederum in den Händen der Politik und uns allen. Die Verbände sind, im Rahmen der Interessenvertretung für kranke und behinderte Menschen, dafür verantwortlich, die notwendigen fachlichen Fakten zu liefern.

Rechtsberatung macht sicher

Recht im Alter
Alters- und Pflegeheim
Medizinische Behandlung und Pflege
Sozialversicherungen
Erben, Testament
Organisation, Führung

- Beratung • Treuhand • Weiterbildung
- Dr. iur. Josef Hoppler
- Tel: 081 723 06 20 Fax: 081 723 06 20
- E-Mail: jhoppler@bluewin.ch
- www.alters-seniorenberatung.ch

PC-CASH
computing restaurants! *twin.*

PC-Kassensystem-Lösung

- Einfache Funktionalität für das Servicefachpersonal und Aushilfen
- Übersichtlicher Touchbildschirm
- Umfangreiche Bewohnerverwaltung
- Mit integriertem Manager-Tool, speziell abgestimmt für Heime

PC-Cash-Team Schweiz, Tel. 041 320 94 00.
E-Mail: info@pc-cash-team.ch; www.pc-cash-team.de

IMPRESSUM



Herausgeber: CURAVIVA, Verband Heime und Institutionen Schweiz

Adresse: Zentralsekretariat, CURAVIVA, Lindenstrasse 38, 8008 Zürich

Briefadresse: Postfach, 8034 Zürich, Telefon Hauptnummer: 01 385 91 91, Telefax: 01 385 91 99, E-Mail: info@curaviva.ch, www.curaviva.ch

Redaktion: Robert Hansen (roh), Chefredaktor, E-Mail: r.hansen@curaviva.ch, Elisabeth Rizzi (eri), E-Mail: e.rizzi@curaviva.ch

Ständige Mitarbeiter:

Barbara Steiner (bas), Ursula Känel (uk), Markus Kocher (mko), Erika Ritter (rr), Hans Peter Roth (hpr)

Korrektorat: Beat Zaugg

Redaktionsschluss: Am 5. des Vormonats

Redaktion:

Geschäfts-/Stelleninserate: Jean Frey Fachmedien, Postfach 3374, 8021 Zürich, Telefon: 043 444 51 05,

Telefax: 043 444 51 01, E-Mail: ruedi.bachmann@jean-frey.ch

Stellenvermittlung: Yvonne Achermann, Astrid Angst, Telefon 01 385 91 70, E-Mail: stellen@curaviva.ch, www.curaviva.ch

Satz und Druck: Fischer AG für Data und Print, Bahnhofplatz 1, Postfach, 3110 Münsingen, Telefon: 031 720 51 11, Telefax: 031 720 51 12, Layout: Julia Bachmann

Redaktion:

Abonnemente (Nichtmitglieder): Verena Schulz, Telefon: 031 720 53 52, Telefax: 031 72 53 20, E-Mail: abo@fischerprint.ch

Bezugspreise 2005: Jahressubskription Fr. 120.–, Halbjahressubskription Fr. 75.–, Einzelnummer Fr. 13.–, inkl. Porto und MwSt.; Ausland, inkl. Porto: Jahressubskription

Auflage: 4500

Euro 95.–, Halbjahressubskription Euro 60.–, Einzelnummer keine Lieferung

Erscheinungsweise: 11x, monatlich, Juli/August Sommerausgabe

Exemplare, verkaufta Auflage: 3592 Exemplare (WEMF-beglaubigt). Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit vollständiger Quellenangabe und nach Absprache mit der Redaktion.